

SPD-Ortsverein Elten für Erhalt und mögliche Anpassung der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion über eine Diskussion der Baumschutzsatzung führte im SPD-OV Elten zu einer Diskussion über Sinn und Zweck der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich. Dabei wurde folgendes erarbeitet:

I. Sinn von Baumschutzsatzungen

Der Rat der Stadt Emmerich hat im Jahr 2014 die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes“ erlassen. Mit dieser Satzung verfolgt die Stadt das Ziel, den schon länger bestehenden Baumbestand zu wahren und vor übermäßiger Abholzung zu schützen.

Während es nur wenige Minuten dauert, einen Baum zu fällen oder eine Hecke zu entfernen, braucht das Heranwachsen mehrere Jahre. Je älter und größer ein Baum oder eine Hecke werden, desto wichtiger werden sie für die Natur. Sie bieten Schutz- und Nistplätze für Vögel und andere Tiere. Auch steigt mit dem Alter ihre Bedeutung für das Klima. Je älter ein Baum ist, desto mehr CO₂ wird im Rahmen der Photosynthese verarbeitet.

Aufgrund dieser übergeordneten Funktion der Bäume und Hecken für die Natur ergibt sich die Notwendigkeit, diese mit einem Mindestmaß an Schutz zu versehen.

II. Kritik

Gelegentlich wird die Auffassung vertreten, dass Baumschutzsatzungen mehr Schaden als Nutzen anrichten. So würden jüngere Bäume bewusst von ihren Eigentümern gefällt werden, bevor sie aufgrund ihres Umfangs unter den Schutz der Satzung fallen. In Emmerich sind solche Bäume geschützt, die einen Meter oberhalb des Erdbodens einen Stammumfang von 80 cm erreichen (§ 3 Abs. 1 S. 1 der Satzung). Die Eigentümer würden diese Bäume vernichten, um etwaigen bürokratischen Abholzanträgen aus dem Weg zu gehen. Auch würden gerade Baugrundstücke regelmäßig gerodet werden, um zu verhindern, dass aufgrund bestehenden Baumbestands zusätzliche Auflagen (z.B. Ersatzpflanzungen) zu erfüllen sind.

Zusammengefasst würden Baumschutzsatzungen den fehlerhaften Anreiz bieten, Bäume nicht zu alt werden zu lassen. Anstatt Bäume zu schützen, würden solche Satzungen eher zur vermehrten Fällung jüngerer Bäume führen.

Schlussendlich werden auch die durch die Baumschutzsatzung entstehenden Verwaltungskosten als Kritikpunkt genannt.

III. Diskussion

Am Anfang ist festzustellen, dass die Baumschutzsatzung nicht für alle Bäume, sondern nur für solche in bestimmten Bereichen gilt. Gem. § 2 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit den in § 49 Landesnaturschutzgesetz NRW festgelegten Grenzen

werden ausschließlich Bäume geschützt, die innerhalb von Bebauungsplänen oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen. Bäume, die sich im Außenbereich befinden, werden von der Satzung nicht erfasst und sind bereits jetzt völlig schutzlos.

Es werden also nicht alle Bäume auf dem Gebiet der Stadt Emmerich geschützt, sondern nur ein Teil davon. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Baumeigentümer den geschützten Baum für immer stehen lassen müssen. § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung enthalten bereits jetzt mehrere Bedingungen, unter denen die Stadt Emmerich die Fällung eines geschützten Baumes genehmigen kann oder sogar muss. Dies gilt insbesondere für kranke Bäume oder solche, die zu nah an Wohn- oder Gewerbegebäuden stehen. Auch wenn der Baum derart groß ist, dass er den Lichteinfall auf Wohnräume unzumutbar beeinträchtigt, muss die Stadt dem Eigentümer die Fällgenehmigung erteilen.

Zutreffend ist, dass mit der Beantragung dieser Genehmigungen etwas Verwaltungsaufwand verbunden ist. Dieser ist jedoch gem. § 13 der Satzung in der Regel gebührenfrei. Auch die (bisher nicht für die Stadt Emmerich belegte) Aussage, dass etwa 80% der beantragten Genehmigungen bewilligt werden, zeigt, dass mehrheitlich zugunsten der Baumeigentümer entschieden wird.

Von einem Bürokratiemonster, welches Baumeigentümer unzumutbar in ihrem Eigentum beeinträchtigt, kann also keine Rede sein.

Die von der Kritik beschriebenen Fehlanreize (präventives Fällen von jüngeren Bäumen, bevor diese unter die Satzung fallen) beschränken sich auf wenige Einzelfälle. Diese Einzelfälle sind derart gering, dass sie den Nutzen und den Schutz, die durch die Satzung gewährt werden, bei weitem nicht aufwiegen.

Beispielsweise muss die Stadt eine Fällgenehmigung erteilen, wenn der Baum weniger als 8 m von Wohn- oder Gewerberäumen entfernt steht (§ 6 Abs. 1 lit. h der Satzung). Eigentümer, die einen Baum innerhalb dieses Bereichs stehen haben, können sich sicher sein, diesen jederzeit abholzen zu dürfen, wenn sie es wollen. Zwar müssen diese eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung nach § 7 der Satzung leisten. Beides ist jedoch im Rahmen des Machbaren und bürdet dem Bürger keine unerträglichen Lasten auf. Es darf hierbei nicht vergessen werden, dass durch das Fällen des Baumes ein kleines, aber dennoch wichtiges Glied der Natur vernichtet wird. Dieser Verlust muss kompensiert werden – und zwar nicht im Stadtsäckel, sondern in der Natur selbst. Die Vorschrift, für den gefälltten Baum eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, fängt diesen Verlust etwas auf und trägt dazu bei, Baumbestand und Natur für künftige Generationen zu erhalten.

Selbst wenn man die Baumschutzsatzung ersatzlos streichen würd, würden die von der Kritik beschriebenen Rodungen auf Baugrundstücken weiterhin stattfinden: nämlich spätestens dann, wenn dort ein Gebäude errichtet wird. Bei diesen Flächen ist es schon durch die Zielsetzung des Eigentümers ausgeschlossen, dass sich dort ein nennenswerter Baumbestand bilden kann. Die Bäume auf diesen Flächen werden von vornherein nicht alt – egal ob eine Baumschutzsatzung existiert oder nicht. Dies kann somit nicht als Argument für oder gegen eine Satzung herhalten.

IV. Fazit

Die Baumschutzsatzung setzt keine Fehlanreize, sondern trägt dazu bei, Verluste innerhalb der Natur angemessen auszugleichen. Vor dem Hintergrund, dass Baum- und Waldflächen eine tragende Rolle für die reichhaltige Natur Deutschlands spielen, ist es in unser aller Interesse, sie zu schützen. Diesen (ohnehin nicht flächendeckenden) Schutz zu verringern oder gar ersatzlos zu streichen, ist ein falscher und rückwärtsgewandter Weg. Deshalb ist es nach Meinung des SPD-OV Elten nötig, eine Baumschutzsatzung beizubehalten.

„Daher wird“, so Harald Peschel, Geschäftsführer des Ortsvereins, „der SPD-OV Elten eine Überarbeitung der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein durch die Arbeitsgruppe Klima der SPD-Fraktion Emmerich am Rhein anregen. Und wenn nötig, sollen Anpassungen formuliert und vorgenommen werden. Das Ergebnis dieser Überarbeitung soll dann zu einem eigenen Antrag in Form einer ausformulierten Baumschutzsatzung führen.“